

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24-26
22947 Bargteheide

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-83508/2022
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988-6-144648

23. Januar 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommensenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **Standortprüfung neue Rettungswache, Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn**
Schreiben vom 07.11.2022
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 21.10.2022

Der Kreis Stormarn plant als Träger einen neuen Rettungsdienststandort im Stadtgebiet von Bargteheide. Dazu wurde eine Standortalternativenprüfung für diverse Flächen im westlichen Stadtrandbereich vorgelegt. Der Suchraum wurde im Vorwege anhand eines Sachverständigengutachtens definiert. Im Ergebnis wurde der Standort B1 (ca. 1,5 ha) südlich der Jersbeker Straße, westlich des Westringes für die weiterführende Planung als

am besten geeignet beurteilt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der in Rede stehenden Fläche wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Bargteheide ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg und liegt auf der Siedlungsachse Hamburg-Wandsbek – Ahrensburg/Großhansdorf – Bargteheide – Bad-Oldesloe.

Die Fläche B1 liegt im Grenzbereich des Siedlungsachsenraumes. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Knickstrukturen und der umliegenden Bestandsbebauung kann die Flächen noch dem Siedlungsachsenraum zugeordnet werden.

Seitens der UNB bestehen gemäß Kreisstellungnahme vom 21.10.2022 bei Einhaltung der Schutzabstände zu vorhandenen Knicks und einer landschaftsgerechten Einbindung nach Süden keine Bedenken.

Die Standortalternativenprüfung ist aus hiesiger Sicht nachvollziehbar. Grundsätzliche Bedenkenden gegenüber der Entwicklung der in Rede stehenden Fläche bestehen aus landesplanerischer Sicht nicht.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der

Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen.
Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

gez. Müller-Lobeck